

27. Mai 2009

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zum Zweiten Entwurf einer aktualisierten Mitteilung der EU-
Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche
Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

1. Der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten vertritt über 38.000 hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten in allen Medien in der Bundesrepublik Deutschland. Er hat mit Stellungnahme vom 6. März 2008 zur Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfangreich Stellung genommen.¹ In der Stellungnahme hat der DJV in den Antworten zu den Fragen 1.1 bis 2.3 seine grundsätzliche Position beschrieben, auf die verwiesen wird. Der DJV vertritt danach die Auffassung, dass die Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2001 überarbeitet werden sollte, weil der derzeitige Text der Rundfunkmitteilung dem besonderen Stellenwert des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die demokratische Entwicklung der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union nicht in hinreichender Weise berücksichtigt.
2. Mit Art. 6 des Vertrages von Lissabon ist durch Art. 11 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein Grundrecht der Rundfunkfreiheit und der Vielfältigkeit der Rundfunkmedien als unionsgerichtetes Abwehrrecht gleichrangig neben die europäischen Grundfreiheiten und sonstigen Freiheitsrechte ge-

1 vgl.: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/reform/commence_broadcasting/djv.pdf

DJV-Stellungnahme zum Zweiten Entwurf einer aktualisierten Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

treten. Dieser Charakter der Rundfunkfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist bei zukünftigen Entscheidungen zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu beachten. Insoweit ist die Rundfunkmitteilung anzupassen.

3. Der DJV vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die in Deutschland erhobene Rundfunkgebühr keine staatliche Beihilfe ist.
4. Der DJV nimmt zur Kenntnis, dass die bisherige Konsultation dazu geführt hat, dass der Entwurf der Mitteilung in stärkerer Weise als im ersten Entwurf die Rechte der Mitgliedsstaaten, wie sie im 23. Protokoll zum Amsterdamer Vertrag niedergelegt sind, berücksichtigt. Gleichwohl ist es angezeigt, zum zweiten Entwurf der Mitteilung wie folgt Stellung zu nehmen:
5. Die Kommission betont in Rz. 48, dass sich ihre Rolle darauf beschränkt, die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Rundfunksektor auf offensichtliche Fehler zu prüfen. Sie vertritt sodann die Auffassung, ein offensichtlicher Fehler liege vor, wenn staatliche Beihilfen zur Finanzierung von Tätigkeiten verwendet werden, die den Bürgern keinen klaren Mehrwert bieten, gleichzeitig aber zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führten und den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigen.
6. Der DJV vertritt die Auffassung, dass die Begrifflichkeit des „klaren Mehrwerts“ aus zwei Gründen nicht geeignet ist, die Frage zu beantworten, ob die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks akzeptabel ist oder nicht. Zum einen kann nicht bestimmt werden, was unter dem Begriff „klar“ zu verstehen ist. Bei Beibehaltung dieses Begriffes als Prüfungskriterium eines offensichtlichen Fehlers kann jederzeit und unter (fast) allen Umständen ein solcher bejaht werden. Der Begriff selbst ist so nichts sagend, dass er beliebig für ein von vornherein feststehendes Ziel fruchtbar gemacht werden kann.
7. Der Begriff des Mehrwerts knüpft daran an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen durch die Gebühr zu finanzierenden Tätigkeiten mehr zu leisten und dadurch einen höheren Wert zu erzielen hat als andere in diesem Bereich Tätige. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird danach bereits vom Ansatz her in

DJV-Stellungnahme zum Zweiten Entwurf einer aktualisierten Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

ein Konkurrenzverhältnis zu anderen Veranstaltern gestellt, deren Tätigkeit als maßgebende Marke und Messlatte definiert werden. Diese Denkungsweise der Europäischen Kommission wird auch an anderer Stelle deutlich, wenn z.B. ausgeführt wird, dass auch kommerzielle Rundfunkveranstalter den Pluralismus zu wahren helfen und Zeitungsverlage und andere Printmedien wichtige Garanten für eine objektiv informierte Öffentlichkeit seien.²

8. Es ist unbestritten, dass insbesondere Tageszeitungen und Magazine einen für die Demokratie unersetzlichen Wert haben. Dasselbe gilt für private Rundfunkveranstalter, sofern sie nicht allein wirtschaftliche Ziele verfolgen. Es ist aber auf der anderen Seite dem Marktgeschehen keine Automatik immanent, nach der privatwirtschaftliche Betätigungen im Medienbereich zur publizistischen Vielfalt, zur Meinungsfreiheit und damit letztlich zur Stärkung der Demokratie führen. Deswegen kann die Tätigkeit der privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen im Medienbereich nicht der Maßstab für den zulässigen Umfang der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein. Nach Auffassung des DJV stellt sich die Frage des „Mehrwerts“ insoweit nicht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat – auch unter den Bedingungen der Internet-Ökonomie – einen besonderen Wert, der sich nicht in einem „Mehr“ gegenüber anderen im Medienbereich Tätigen ausdrückt.
9. Nach Auffassung des DJV sind der öffentlich-rechtliche Rundfunk und damit seine Finanzierung ausschließlich darauf auszurichten, dass er die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft durch seine Aktivitäten auch in seinen Telemedien befriedigen kann.
10. Anders als die EU-Kommission nach dem Inhalt des zweiten Entwurfs der Mitteilung anzunehmen scheint, ist Presse- und Rundfunkfreiheit nicht in erster Linie eine wirtschaftliche Freiheit. Deswegen kann z.B. die Entwicklung des Handelsverkehrs auch nicht mehr das alleinige Maß der für die konkrete Entscheidung benötigten Entscheidungskriterien sein. Die Entwicklung der Europäischen Union zu einer demokratischen Gesellschaft ist von mindestens ebenso hohem Interesse für

2 Rz. 16

DJV-Stellungnahme zum Zweiten Entwurf einer aktualisierten Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

die Gemeinschaft wie die Verwirklichung der wirtschaftlichen Freiheiten. Der letzte Satz in der Rz. 48 sollte daher vollständig gestrichen werden.

11. Der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit (und der Pressefreiheit) bewirkt, dass in den Medien die Vielfalt der Meinungen soweit wie möglich zum Ausdruck kommt und die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung sichergestellt ist. Gerade auch durch die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele kann die Verwirklichung dieses Auftrags gefährdet werden. Zu Recht weist das BVerfG darauf hin, dass die Verfolgung von in erster Linie wirtschaftlichen Zielen im Rundfunk dazu führen kann, dass die inhaltliche Vielfalt gefährdet wird. Dasselbe gilt durch eine Fehlentwicklung der Medienmärkte, wie z.B. ein erheblicher Konzentrationsdruck oder Beteiligungen an Rundfunkunternehmen unter ausschließlich ökonomischen Gesichtspunkten oder die Verwertung und Vermarktung von Programmen nur unter diesen Gesichtspunkten. Die Gefahr ist gegeben, dass statt Vielfalt lediglich Einfalt entsteht.³ Nach Auffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes sollte die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk diese Rechtsprechung des BVerfG berücksichtigen und die Einhaltung der Beihilfevorschriften unter diesem Gesichtspunkt prüfen.



Benno H. Pöppelmann

- Justiziar -

3 vgl. BVerfGE 119,181(214 ff)